



VI. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT  
UND DATENSCHUTZ

# VI. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND DATENSCHUTZ

## 1. Neuer Rechtsrahmen durch das KDG und die DSGVO

## 2. Handlungs-Empfehlung

Der Datenschutz macht die Öffentlichkeitsarbeit nicht einfacher, vor allem in der visuellen Kommunikation.

**Früher:** Persönlichkeitsrechte definiert, aber in der Praxis laxer Handhabung.

**Heute:** Umfangreiche Regulierung, allerdings noch kaum Rechtsprechung.

- Informieren: Umfangreiches Informationspaket unter [https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/Bueroalltag\\_organisieren/Datenschutz/](https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/Bueroalltag_organisieren/Datenschutz/)
- Kompakt: Informationen im Reiter „Wichtigste Fragen“
- Befürchtete Abmahnwelle ist ausgeblieben, nur wenige Gerichtsurteile
- Bei digitalen Fotos ist bereits das Anfertigen (Erheben und Speichern) der Bilder eine Art der Verarbeitung, für die eine Einwilligung benötigt wird. Darüber hinaus ist in den jeweiligen Verwendungszweck gesondert einzuwilligen. Mustertext der Einwilligung unter: [https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/medium/Formular\\_Rechteuebertragung.pdf?m=433](https://www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de/medium/Formular_Rechteuebertragung.pdf?m=433)
- Besondere Vorgaben für die Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. Der oben genannte Mustertext der Einwilligung ist auch bei Minderjährigen einzusetzen
- Löschanfragen schnell umsetzen, auch wenn Sie sich im Recht fühlen
- Bei Beiwerk\* ist keine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich

## VI. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND DATENSCHUTZ

### \*Hintergrund Beiwerk

Wichtig bei Prozessionen, Kirchenfesten, Umzügen. § 23 Kunsturhebergesetz stellt klar, dass Fotos unter bestimmten Umständen auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden können. Dabei werden folgende Praxis-Fälle genannt:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. **Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;**
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Wichtig ist bei allen Fällen, dass nicht die einzelne Person herausstechen darf, es also primär und offenkundig um das fotografierte Ereignis an sich gehen soll.

Widerspricht jedoch eine auf den Bildern identifizierbare Person der Verarbeitung oder Veröffentlichung, so sind diese Bilder zu entfernen oder die Person unkenntlich zu machen, sofern diese Maßnahme nicht unverhältnismäßig ist.

### Weitere Informationen

Datenschutzbeauftragter Kirchengemeinden  
Thomas Biehn  
Tel.: 02944 97971-0  
E-Mail: [datenschutz-kg@biehn-und-professionals.de](mailto:datenschutz-kg@biehn-und-professionals.de)